

GEBÜHRENSATZUNG

für die Städtische Musikschule Sinsheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim am..... folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Sinsheim erhebt für den Unterricht an ihrer Städtischen Musikschule Gebühren nach dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

- a) bei minderjährigen Schüler/innen der gesetzliche Vertreter.
- b) bei volljährigen Schüler/innen der/die Schüler/in selbst.
- c) Gebührensschuldner ist auch, wer die Gebührensschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Städtischen Musikschule Sinsheim übernommen hat.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren, also auch für die Ferienzeit zu zahlen. Sie entstehen mit Beginn des Schuljahres, bei Unterrichtsantritt während des Schuljahres mit Unterrichtsbeginn. Die Gebühren sind in 12 Teilbeträgen monatlich am 15. eines jeden Monats fällig.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Gebühren betragen je Schüler/in:

Nr.	Art des Unterrichts	Jahres- gebühr	monatl. Teil- betrag
1	Klassenunterricht (60 Min. wöchentlich)		
1.1	Eltern-Kind-Gruppe	390,00 €	32,50 €
1.2	Musikalische Früherziehung	343,20 €	28,60 €
1.3	Elementare Musik für Kinder	343,20 €	28,60 €
1.4	Elementares Instrumentalspiel	343,20 €	28,60 €
1.5	Instr. Orientierungsstufe	608,40 €	50,70 €
1.6	Instrumentale Eingangsstufe	436,80 €	36,40 €
1.7	Ergänzende Kurse	343,20 €	28,60 €
1.8	Kursgebühr für Erwachsene	452,40 €	37,70 €
2	Klassenunterricht (2 x 60 Min. wöchentlich)		
2.1	Instrumentale Eingangsstufe	780,00 €	65,00 €
3	Klassenunterricht (45 Min. wöchentlich)		
3.1	Musikalische Früherziehung	280,80 €	23,40 €
3.2	Elementare Musik für Kinder	280,80 €	23,40 €
3.3	Instrumentale Eingangsstufe	343,20 €	28,60 €
3.4	Kursgebühr für Erwachsene	358,80 €	29,90 €
3.5	Ergänzende Kurse	280,80 €	23,40 €
4	Klassenunterricht (2 x 45 Min. wöchentlich)		
4.1	Instrumentale Eingangsstufe	592,80 €	49,40 €
5	Gruppenunterricht		
5.1	Gruppe mit 2 Schülern/innen 45 Min. wöchentlich	764,40 €	63,70 €
5.2	Gruppe mit 3 u. mehr Schülern/innen 45 Min. wöchentlich	608,40 €	50,70 €
5.3	Gruppe mit 3 u. mehr Schülern/innen 60 Min. wöchentlich	826,80 €	68,90 €
6	Einzelunterricht		
6.1	30 min. wöchentlich	873,60 €	72,80 €
6.2	45 min. wöchentlich	1.201,20 €	100,10 €
6.3	60 min, wöchentlich	1.528,80 €	127,40 €
7	Ensemble- und Ergänzungsfächer		
7.1	mit Instrumentalfach	0,00 €	0,00 €
7.2	ohne Instrumentalfach	156,00 €	13,00 €
8	Instrumentenmiete		
		180,00 €	15,00 €
	Einzelstunden	Gebühr Einzelstunde	
9	Instrumental- und Vokalunterricht für Personen über 18 Jahren		
9.1	Einzelstunde zu 45 Min.	37,00 €	
10	Probe- und Beratungsstunden für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren		
10.1	Probestunde 45 Min. - ab der 2. Stunde je	25,00 €	
10.2	Probestunde 30 Min. - ab der 2. Stunde je	20,00 €	

Die Gebührenart 9 und 10 ist von allen Ermäßigungen ausgenommen.
Bei den Gebührenarten 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.7, 1.8 vermindert sich die Unterrichtszeit auf 45 Min wöchentlich bei gleich bleibender Gebühr, wenn die Teilnehmerzahl 6 oder weniger beträgt.

§ 5

Zusätzliche Subventionierung der Unterrichtsgebühren durch die Stadt Sinsheim

Schüler/innen, die ihren Hauptwohnsitz in Sinsheim haben und Einwohner von Gemeinden, mit denen Kooperationsverträge bestehen, erhalten einen Zuschuss zu den in § 4 aufgeführten Gebühren. Dieser Zuschuss wird direkt bei der Entstehung der Gebührenschuld verrechnet. Die Zuschusshöhen betragen für die einzelnen Gebührenarten:

Nr.	Art des Unterrichts	Jahresgebühr	Jährlicher Zuschuss-Betrag	zu zahlender Differenz-Betrag	Monatlicher Teilbetrag
1	Klassenunterricht (60 Min. wöchentlich)				
1.1	Eltern-Kind-Gruppe	390,00 €	90,00 €	300,00 €	25,00 €
1.2	Musikalische Früherziehung	343,20 €	79,20 €	264,00 €	22,00 €
1.3	Elementare Musik für Kinder	343,20 €	79,20 €	264,00 €	22,00 €
1.4	Elementares Instrumentalspiel	343,20 €	79,20 €	264,00 €	22,00 €
1.5	Instr. Orientierungsstufe	608,40 €	140,40 €	468,00 €	39,00 €
1.6	Instrumentale Eingangsstufe	436,80 €	100,80 €	336,00 €	28,00 €
1.7	Ergänzende Kurse	343,20 €	79,20 €	264,00 €	22,00 €
1.8	Kursgebühr für Erwachsene	452,40 €	104,40 €	348,00 €	29,00 €
2	Klassenunterricht (2 x 60 Min. wöchentlich)				
2.1	Instrumentale Eingangsstufe	780,00 €	180,00 €	600,00 €	50,00 €
3	Klassenunterricht (45 Min. wöchentlich)				
3.1	Musikalische Früherziehung	280,80 €	64,80 €	216,00 €	18,00 €
3.2	Elementare Musik für Kinder	280,80 €	64,80 €	216,00 €	18,00 €
3.3	Instrumentale Eingangsstufe	343,20 €	79,20 €	264,00 €	22,00 €
3.4	Kursgebühr für Erwachsene	358,80 €	82,80 €	276,00 €	23,00 €
3.5	Ergänzende Kurse	280,80 €	64,80 €	216,00 €	18,00 €
4	Klassenunterricht (2 x 45 Min. wöchentlich)				
4.1	Instrumentale Eingangsstufe	592,80 €	136,80 €	456,00 €	38,00 €
5	Gruppenunterricht				
5.1	Gruppe mit 2 Schülern/innen 45 Min. wöchentlich	764,40 €	176,40 €	588,00 €	49,00 €
5.2	Gruppe mit 3 u. mehr Schülern/innen 45 Min. wöchentlich	608,40 €	140,40 €	468,00 €	39,00 €
5.3	Gruppe mit 3 u. mehr Schülern/innen 60 Min. wöchentlich	826,80 €	190,80 €	636,00 €	53,00 €

6	Einzelunterricht				
6.1	30 min. wöchentlich	873,60 €	201,60 €	672,00 €	56,00 €
6.2	45 min. wöchentlich	1.201,20 €	277,20 €	924,00 €	77,00 €
6.3	60 min, wöchentlich	1.528,80 €	352,80 €	1.176,00 €	98,00 €
7	Ensemble- u. Ergänzungsfächer				
7.1	mit Instrumentalfach	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
7.2	ohne Instrumentalfach	156,00 €	0,00 €	156,00 €	13,00 €
8	Instrumentenmiete				
		180,00 €	0,00 €	180,00 €	15,00 €
	Einzelstunden	Gebühr Einzelstunde			
9	Instrumental- und Vokalunterricht für Personen ab 18 Jahren				
9.1	Einzelstunde zu 45 Min.	37,00 €			
10	Probe- und Beratungsstunden für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren				
10.1	Probestunde 45 Min. - ab der 2. Stunde je	25,00 €			
10.2	Probestunde 30 Min. - ab der 2. Stunde je	20,00 €			

Die Gebührenart 9 und 10 ist von allen Ermäßigungen ausgenommen.

Bei den Gebührenarten 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.7, 1.8 vermindert sich die Unterrichtszeit auf 45 Min wöchentlich bei gleich bleibender Gebühr, wenn die Teilnehmerzahl 6 oder weniger beträgt.

§ 6

Gebührenermäßigung

- (1) Eine Ermäßigung der Gebühren aus sozialen Gründen wird gewährt, wenn Leistungen nach dem **SGBII oder SGB XII Kapitel 3 oder 4** bezogen werden. Sie wird für den nachgewiesenen Zeitraum gewährt. Diese Ermäßigung beträgt 50%.
- (2) Bei Teilnahme von mehreren Familienmitgliedern aus einer Familie am Unterricht wird Familienermäßigung automatisch gewährt. Dabei gelten folgende Ermäßigungssätze: Für das zweite Kind Ermäßigung um 25% der Gebühr, für das dritte Kind Ermäßigung um 50% der Gebühr, für das vierte und jedes weitere Kind Ermäßigung um 75% der Gebühr. Die Reihenfolge richtet sich nach der Gebührenhöhe. Das Kind mit dem Fach der höchsten Gebühr ist das erste Kind. Erwachsene werden in die Familienermäßigung mit einbezogen.
- (3) Wird ein/e Schüler/in in mehreren gebührenpflichtigen Fächern (Instrumente) unterrichtet, wird Mehrfächerermäßigung automatisch nach folgendem Ermäßigungssatz gewährt: für das zweite und jedes weitere Fach Ermäßigung um 20% der Gebühr.

- (4) Die Ermäßigungen nach Abs. 1 bis 3 sind kombinierbar. Werden Gebührenermäßigungen nach allen Absätzen in Anspruch genommen, wird zuerst die Mehrfächer-, dann die Familienermäßigung berechnet. Dabei ist das Kind, für welches die höchste Gesamtgebühr zu zahlen ist, das 1. Kind. Die weitere Reihenfolge richtet sich nach der Gebührenhöhe. Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 wird auf diesen ermäßigten Betrag zusätzlich noch die Sozialermäßigung gewährt.
- (5) Für Schüler/innen, die einen Zuschuss nach § 5 erhalten, berechnet sich die Ermäßigung nach dem zu zahlenden Differenzbetrag, der sich nach Abzug des Zuschussbetrages ergibt.
- (6) Die Gebühren nach § 4 Ziffer 9 und 10 sowie § 5 Ziffer 9 und 10 sind von allen Ermäßigungen ausgenommen.

§ 7

Gebühren für erwachsene Schüler und Schülerinnen

Erwachsene Schüler/innen ab dem 18. Lebensjahr zahlen einen Gebührenaufschlag von 25% auf den bezuschussten Differenzbetrag nach § 5. Ausgenommen sind Schüler/innen, die sich nachweislich in einer Schul- oder Berufsausbildung sowie im Grundwehr- und Zivildienst befinden und das 25. Lebensjahr nicht überschritten haben. Der Nachweis ist für jedes Schuljahr neu zu erbringen. Die Befreiung erfolgt in diesem Fall für das gesamte Schuljahr. Ausgenommen von dem Erwachsenenzuschlag sind die Gebühren Nr. 1.8, 3.4 Kurse für Erwachsene, 7.2 Ergänzungsfach ohne Hauptfach sowie 9 Instrumentalunterricht in Einzelstunden für Erwachsene.

§ 8

Gebührenerstattung

- (1) Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des/der Schülers/in besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenerstattung oder auf Nachholung des Unterrichts.
- (2) Fällt der Unterricht durch ärztlich attestierte Krankheit des/der Schülers/in 4 oder mehrere Male innerhalb eines Halbjahres (01.10. bis 31.03. oder 01.04. bis 30.09.) aus, werden auf Antrag Unterrichtsgebühren entsprechend erstattet.
- (3) Der/die Schüler/Schülerin bzw. sein gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, längere Krankheit, wenn es 8 Wochen oder mehr beträgt, der Musikschule zu melden. Die Meldung muss spätestens vier Wochen nach Beginn der Krankheit schriftlich an das Sekretariat erfolgen. Ansonsten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Die Musikschule behält sich vor, bei längerem Fernbleiben des/der Schülers/Schülerin den Unterrichtsplatz neu zu besetzen.
- (4) Unterricht, der durch längere Krankheit oder Verhinderung der Lehrkraft ausfällt, wird nach Möglichkeit nachgegeben oder durch eine andere Lehrkraft vertretungsweise erteilt. Sofern dies nicht möglich ist, werden Gebühren erstattet, wenn der Unterricht 4 oder mehrere Male innerhalb eines Halbjahres (01.10. bis 31.03. oder 01.04. bis 30.09.) ausfällt. Bei Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt oder sonstige zwingende Gründe besteht kein Anspruch auf Nacherteilung der Stunden oder Erstattung der Unterrichtsgebühren.

- (5) Die Berechnung des Erstattungsbetrages erfolgt auf der Basis, dass durchschnittlich 4 Unterrichtseinheiten pro Monat durchgeführt werden. Zeiten, in denen durch Schulferien kein Unterricht erfolgt, werden bei der Erstattungsberechnung nicht berücksichtigt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.03.2007 außer Kraft.

Sinsheim, den

(Rolf Geinert)
Oberbürgermeister